



## Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Kröpelin

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kröpelin. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Sie dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- (3) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Medien zu entleihen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und im Internet unter [www.bibliothek-museum-kroepelin.de](http://www.bibliothek-museum-kroepelin.de) bekannt gegeben.
- (5) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Tonträger Musik, Hörbücher, Spiele, elektronische Spiele, Filme und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträger.

### § 2 Anmeldung / Benutzerkarte

- (1) Für die Ausleihe von Medien und anderen Dienstleistungen sind eine Anmeldung und eine Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSGM-V). Folgende Daten werden vom Benutzer erhoben: Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
- (3) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Der gesetzliche Vertreter haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (4) Nach Anmeldung und Bezahlung des Ausleihentgeltes gemäß § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhält jeder Benutzer eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Kröpelin bleibt.
- (5) Der Verlust der Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Benutzerkarte erfolgt gegen Entgelt gemäß § 8 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und auf Antrag des Benutzers. Für Missbrauch haftet der Benutzer.
- (6) Wohnwechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

### § 3 Entleihungen, Vorbestellungen, Verlängerungen

- (1) Die Stadtbibliothek legt für Medien Ausleihfristen fest.
- (2) Die Leihfrist beträgt:

Bücher, Tonträger Musik, Hörbücher, Zeitschriften, Spiele	4 Wochen
Filme, elektronische Spiele, einschließlich des Ausleihtages	2 Wochen

In begründeten Fällen kann die Stadtbibliothek Kröpelin eine abweichende Leihfrist festlegen.
- (3) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (4) Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.
- (5) Der Leiter der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (7) Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Für die Fernleihe wird ein Entgelt von 2,00 € für jede positiv erledigte Bestellung erhoben, die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.
- (8) Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich bis zu zweimal möglich. Die Stadtbibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (9) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.
- (10) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (11) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

### § 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerkarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn kein Verschulden zutrifft. Dem Benutzer bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Beschädigung selbst zu beheben oder beheben zu lassen ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der dem Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der Kosten der Beschaffung und technischen Medienbearbeitung enthalten sind.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.
- (6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (7) Bei der Ausleihe von elektronischen Spielen bitte die Systemvoraussetzungen/ Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers beachten. Installationshinweise können generell nicht gegeben werden. Für die Funktionalität der Software übernimmt die Stadtbibliothek Kröpelin keine Garantie.
- (8) Die Stadtbibliothek Kröpelin stellt zwei öffentliche Internetarbeitsplätze zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden können. Es ist nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Kröpelin zu verwenden. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Stadtbibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.



Entgelte für die Benutzung des Internets:	
o je angefangene halbe Stunde:	0,50 €
o PC-Ausdruck:	
pro DIN A4-Seite äs/w	0,05 €
pro DIN A4-Seite à farbig	0,10 €

#### § 5 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Stadtbibliotheksräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbibliotheksräume gebracht werden.
- (4) Fundsachen sind bei dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Stadtbibliothek Kröpelin.
- (7) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

#### § 6 Jahresausleihentgelte und Monatskartenentgelte

- (1) Die Bezahlung des Jahresausleihentgeltes berechtigt den Benutzer für zwölf Monate den Medienbestand zu nutzen.
- (2) Die Bezahlung des Monatskartenentgeltes berechtigt den Benutzer für drei hintereinanderliegende Monate den Medienbestand der Stadtbibliothek zu entleihen.
- (3) Für die Nutzung des Medienbestandes sind folgende Entgelte zu entrichten
  - o Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre frei
  - o Einzelkarte für Erwachsene 12,00 €
  - o Familienkarte 16,00 €
  - o Monatskarte (auf maximal 3 Monate begrenzt) 3,00 €
- (4) Das Jahresausleih- und das Monatsausleihentgelt sind in bar in der Stadtbibliothek zu entrichten.
- (5) Nach der Bezahlung dieser in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Entgelte sind die Ausleihe der Medien, außer Filme und elektronische Spiele, kostenlos.

#### § 7 Ausleihentgelte von Visuellen Medien

- (1) Filme: 2 Wochen einschließlich Ausleihtag je Medium 1,00 €
- (2) elektronische Spiele: 2 Wochen einschließlich Ausleihtag je Medium 1,00 €

#### § 8 Sonstige Entgelte

- (1) Fotokopie je DIN A4-Seite 0,15 €
- (2) Fotokopie je DIN A3-Seite 0,20 €
- (3) Ausstellung einer Ersatzbenutzerkarte bei Verlust 2,00 €
- (4) Bestellentgelt im auswärtigen Leihverkehr 2,00 €

#### § 9 Säumnisentgelte

- (1) Für Medieneinheiten, bei denen die Ausleihfrist überschritten wurde, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten. Das Säumnisentgelt ist pro angefangene Woche einer Überschreitung des Rückgabetermins für einen Entleihvorgang zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 dieser Ordnung kostenpflichtig. Die Entgeltschuld wird mit Bescheid nach § 10 dieser Ordnung festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellurkunde zugestellt.
  - a) 0,50 € 1. Woche pro Entleihvorgang
  - 1,00 € 2. Woche pro Entleihvorgang (zuzüglich 1. Woche)
  - 4,10 € 3. Woche pro Entleihvorgang (zuzüglich 1. Woche und 2. Woche und folgende Woche)
- b) Filme:
  - je Medium 1,00 € pro angefangener Öffnungstag nach Ende der Leihfrist
  - je Film 26,00 € Höchstbetrag nach Ende der Leihfrist
- c) elektronische Spiele:
  - je Medium 1,00 € pro angefangener Öffnungstag nach Ende der Leihfrist
  - je Spiel 26,00 € Höchstbetrag nach Ende der Leihfrist
- (2) Die Säumnisentgelte entstehen mit Eintritt der Säumnis und sind zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisentgelte und damit verbundene Mahnentgelte können auf Antrag bei zu belegendem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.

#### § 10 Mahnentgelte

Folgende Mahnentgelte werden erhoben:

- (1) pro Anschreiben 1. Medienmahnung 1,00 €
- (2) pro Anschreiben 2. Medienmahnung 1,00 €
- (3) pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde 10,00 €
- (4) Adressermittlung bei unzustellbarem Anschreiben 5,00 €
- (5) Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung lässt die Stadtbibliothek die ausgeliehenen Medien durch Boten abholen. Hierfür ist vom Benutzer ein Abholentgelt zu entrichten, in Höhe von: 10,00 €

#### § 11 Beschädigung

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung eines Medienbehälters ist ein Entgelt von 1,00 € zu entrichten.
- (2) Diese Summen sind sofort fällig zu entrichten.



### **§ 12 Medienersatz**

(1) Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Medienersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Abs. 3 Satz 4 berechnet. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Säumnisentgelte gemäß § 9 dieser Ordnung und Mahnentgelte gemäß § 10 dieser Ordnung in Rechnung gestellt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 11.03.1993 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsdatum:  
Kröpelin, den 28.03.2011

i.V. Erdmann  
Bürgermeister

Dienstsiegel